

## *Schlussfolgerungen*

lagen auch festgestellt werden, dass Ansätze der Finanzwissenschaft weder in den Gesetzesvorlagen noch in der parlamentarischen Diskussion berücksichtigt werden. So sind zum Beispiel bei der Einführung der MWSt weder im Bericht und Antrag der Regierung noch im Landtagsprotokoll fundierte Analysen und Erwägungen über die finanzwirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen zu finden. Das kritische Votum des Abgeordneten Guido Meier, in dem er die ungeklärten Auswirkungen auf den Finanzdienstleistungssektor, die Umverteilung steuerlicher Lasten und die aus den MWSt-Einnahmen induzierten öffentlichen Leistungen anspricht, ist in diesem Zusammenhang eher als Ausnahme zu betrachten.<sup>433</sup>

In der Gesetzesvorbereitung wird ausserdem zu wenig darauf geachtet, ob mittels allgemeiner rechtlicher Regelungen (konditionale Programmierung) auf bestimmte Umweltereignisse und Sachverhalte zu reagieren ist oder ob in öffentlichen Aufgabenbereichen bestimmte Zielsetzungen (Zweckprogrammierung) zu erreichen sind. Auffallend ist bei der Vorbereitung und Lesung von Vorlagen die mangelnde Auseinandersetzung mit den wirklichen Problemstellungen und Zusammenhängen sowie den sachlichen und finanziellen Zielsetzungen, die mit einem Gesetz verbunden beziehungsweise anzustreben sind. Das Ausweichen auf allgemeine konditionale Rahmengesetze, wie dies beim Schulgesetz der Fall ist, birgt ausserdem die Gefahr, dass es der Verordnungs- und Vollzugskompetenz der Regierung überlassen bleibt, wieweit sie diese Aufgaben erfüllt und welche Ziele die Landesverwaltung schliesslich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben verfolgt. Umgekehrt enthalten Gesetze oft sehr detaillierte Bestimmungen, so dass oft vorgesehene Verordnungen nicht erlassen werden müssen. Ein hoher Detaillierungsgrad schränkt zwar den Handlungsspielraum der Adressaten und den Freiheitsgrad der Massnahmen ein, kann aber die eigentlichen Zwecksetzungen und Zielbestimmungen eines Gesetzes nicht ersetzen.

In der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen fehlt ausserdem das Denken in Alternativen, bei dem verschiedene (divergierende) Zielsetzungen und Lösungen den daraus resultierenden Ausgaben gegenübergestellt werden und der Gesetzgeber sich konkret mit den angestrebten Wirkungen und den daraus resultierenden Kosten auseinandersetzen muss.

<sup>433</sup> Vgl. LaProt vom 23./24. November 1994, S. 1613ff.